

# RS OGH 1993/3/30 11Os54/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.03.1993

## Norm

StPO §193 Abs6

## Rechtssatz

Bei der an besondere Voraussetzungen geknüpften Haft nach§ 193 Abs 6 StPO muß die Untersuchungshaft bereits beendet worden und ihre zulässige Höchstdauer abgelaufen sein. Mag auch der Dringlichkeit des Tatverdachtes und der Verhältnismäßigkeit im Sinne des § 193 Abs 2 StPO aus der Sicht des§ 193 Abs 6 StPO weiterhin ungeschmälerte Bedeutung zukommen, so reicht allerdings das (bloße) Fortbestehen der bereits bis dahin dem Haftgrund der Fluchtgefahr zugrunde gelegten Tatsachen zur Haftbegründung nach der letzterwähnten Bestimmung nicht hin.

## Entscheidungstexte

- 11 Os 54/93

Entscheidungstext OGH 30.03.1993 11 Os 54/93

Veröff: EvBl 1993/116 S 460

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0098057

## Dokumentnummer

JJR\_19930330\_OGH0002\_0110OS00054\_9300000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)